

## AGB Energielieferung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Energielieferung durch die Gemeindewerke Erstfeld

Die vorliegenden AGB beinhalten folgende Bestandteile:

1. Geltungsbereich der vorliegenden AGB
2. Vertragsgrundlagen
3. Kunden der Energielieferung
4. Energielieferung / Gründe für Unterbrechung und Einschränkungen
5. Messung
6. Stromprodukte, Preise und Stromkennzeichnung
7. Rechnungsstellung
8. Beendigung des Vertragsverhältnisses
9. Meldepflichten des Kunden
10. Datenschutz
11. Steuern und Abgaben
12. Inkrafttreten
13. Impressum

### 1. Geltungsbereich der vorliegenden AGB

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von Energie durch die Gemeindewerke Erstfeld (GWE) an ihre Kunden (Netzanschluss und Netznutzung sind nicht Gegenstand dieser AGB).

### 2. Vertragsgrundlagen

Die AGB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Energieprodukten und Preisinformationen (Tarifblätter) die Grundlage für die Energielieferung durch die GWE an ihre Kunden.

Bestandteile dieser AGB sind insbesondere:

- Die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die Verordnung der Einwohnergemeinde Erstfeld über die GWE.
- Die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- die Richtlinien und Werkvorschriften der GWE.

### 3. Kunden der Energielieferung

Als Kunde gilt bei den GWE der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Wechsel können die GWE das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden.

### 4. Energielieferung / Gründe für Unterbrechung und Einschränkungen

Die GWE liefern auf Basis dieser AGB ausschliesslich die kommerzielle Energie. Die physikalische Energielieferung erfolgt durch den Netzbetreiber und unterliegt den AGB für die Netznutzung. Innerhalb der Einwohnergemeinde Erstfeld ist der Netzbetreiber ebenfalls die GWE.

Die GWE haben das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- Bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen, Naturereignissen, Überlastungen im Netz und Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;

- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die GWE werden dabei auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt. Sie sind zudem berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm entsteht aus:

- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

### 5. Messung

Für die Bestimmung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtung massgebend, welche vom Netzbetreiber installiert sind. Die Messung des Energieverbrauchs wird vom Netzbetreiber vorgenommen. Der Verbrauch des Kunden wird durch den Netzbetreiber an die GWE übermittelt und von den GWE in Rechnung gestellt.

Wird die Funktion des Messzählers hinterfragt, hat der Kunde die Möglichkeit vom Netzbetreiber eine Prüfung durch das Eichamt zu verlangen. Der Netzbetreiber regelt die Kostenfolgen direkt mit dem Endkunden.

### 6. Stromprodukte, Preise und Stromkennzeichnung

Die GWE setzen die Stromprodukte und die Preise fest. Die Zuordnung zu den Produkten erfolgt über den Verbrauch bzw. über das Verbrauchsprofil. Als Bezugsperiode gilt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die GWE informieren jährlich ihre Kunden über die prozentualen Anteile der eingesetzten Elektrizität gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Durch die Wahl entsprechender Zusatzprodukte kann der Kunde seinen Energiemix individuell beeinflussen.

Die MwSt. wird separat ausgewiesen und zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund den Zählerablesungen in regelmässigen vom Netzbetreiber festgelegten Zeitabständen. Die GWE behalten sich vor, monatlich oder quartalsweise Teilrechnungen zu stellen. Sie sind jederzeit berechtigt, Sicherstellungen für die vergangene und / oder zukünftige Netznutzung zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantieren, etc.).

Die Preise für die Energielieferung widerspiegeln sich in den publizierten Tarifen. Die Tarife richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Elektrizitätsmarktgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen und werden jährlich ab September für das Folgejahr publiziert.

Zahlungsverzüge oder bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden behält sich die GWE vor, den Netzbetreiber zu beauftragen, einen Münz- oder andere Prepaymentzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Die Münzzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen der GWE übrig lässt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Pro Zähler wird nur eine Rechnung gestellt. Die GWE teilen die Rechnungen nicht weiter auf.

Die Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb der Zahlungsfrist zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der GWE gestattet. Eine Verrechnung der Forderung seitens des Kunden bedarf der vorgängigen, schriftlichen Vereinbarung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird bei der ersten Mahnung eine Gebühr von CHF 25 erhoben. Allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung, Betriebskosten, etc.) sowie ein Verzugszins von 5 % werden in Rechnung gestellt.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtig gestellt werden.

#### **8. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

---

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen eines Umzugs in ein Gebiet ausserhalb des Versorgungsgebiets der GWE kann mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen auf den Ende eines Monats erfolgen.

Zur Geltendmachung des Rechts auf freien Marktzugang sind die im Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgehaltenen Regelungen anzuwenden.

Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der verbrauchten Energie. Dies gilt insbesondere auch bei der Beendigung von Konkubinen oder der Auflösung von anderen Gemeinschaften. Anschliessend haftet der Hauseigentümer bis zu einer Wiedervermietung.

Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Grundgebühr.

#### **9. Meldepflichten des Kunden**

---

Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind den GWE mindestens 15 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde für sämtliche Energielieferungskosten und zusätzliche Umtriebskosten.

#### **10. Datenschutz**

---

Die GWE sind berechtigt, die Daten, die mit der Lieferung von Energie und der Abwicklung des Vertrags zu tun haben, zu erheben und zu bearbeiten.

Sie sind berechtigt diese Daten an Dritte weiterzugeben, im Umfang wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung und allfälliger weiterer Dienstleistungen erforderlich ist.

#### **11. Steuern und Abgaben**

---

Sämtliche bestehenden und künftigen Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus den Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Fördermassnahmen erneuerbarer Energien.

#### **12. Inkrafttreten**

---

Diese AGB treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

#### **13. Impressum**

---

**Gemeindewerke Erstfeld, Gotthardstrasse 101, 6472 Erstfeld**  
Telefon 041 882 00 10      [www.gemeindewerke-erstfeld.ch](http://www.gemeindewerke-erstfeld.ch)